



GZ: FA13A-11.10-95/2009-26

Ggst.: Stefan und Anita Hofer,
Frauental a. d. L. ;
Nutzungsänderung des bestehenden
Stall- und Wirtschaftsgebäudes;
UVP-Verfahren.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: peter-helfried.draxler@stmk.gv.at

Graz, am 16. Juli 2009

„Nutzungsänderung des bestehenden Stall- und Wirtschaftsgebäudes“

Umweltverträglichkeitsprüfung Feststellungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Projektsunterlagen.....	3
1.2	Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektsbeschreibung).....	4
1.3	Kosten.....	5
2	BEGRÜNDUNG.....	6
2.1	Beweiswürdigung	6
2.2	Verfahrensengang	7
2.3	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....	8
2.3.1	Feststellungen.....	8
2.3.2	Allgemeines.....	8
2.3.3	Gutachterliche Stellungnahme des Amts-sachverständigen für Luftreinhaltung / Geruch von Mag. Dr. Robert Schlacher vom 17. Juni 2009 (OZ 17 im Akt).....	9
2.3.4	Stellungnahme der Umweltanwältin des Landes Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 08. Juni 2009 (OZ 19 im Akt).....	9
2.3.5	Stellungnahme von Herrn Stefan und Frau Anita Hofer vom 07. Juli 2009, (OZ 25 im Akt).....	10
2.3.6	Stellungnahme des Vertreters der Marktgemeinde Frauental a. d. Laßnitz vom 11. Mai 2009, (OZ 10 im Akt), Herrn Thomas Lager.....	11
2.4	Rechtliche Beurteilung.....	11
2.4.1	Zur Stellungnahme der Konsenswerberin	14
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	16

1 Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**Nutzungsänderung des bestehenden Stall- und Wirtschaftsgebäudes**“, mit dem eine Erweiterung um 550 Mastschweinen und somit insgesamt mindestens 1.000 Mastschweinen auf dem Betrieb von Herrn Stefan und Frau Anita Hofer, beide wohnhaft in Zeierlinger-Dorfring 9, 8523 Frauental a. d. L., auf den Grundstücken 49 und 50, beide KG 61076 Zeierling, gehalten werden sollen, in der Begründung näher präzisierten Form,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung

im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 7, § 3 Abs. 4 Ziffer 1 – 3, § 3a Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 3 Ziffer 43 lit. b) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 i.V.m. Kategorie E, Siedlungsgebiet, Anhang 2 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 unter Anwendung
- des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009.

1.1 Projektsunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektsunterlagen zugrunde:

- Datenerhebung zwecks immissionstechnischer Beurteilung der Hofstelle Anita und Stefan Hofer der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Feldbach vom 16. Jänner 2009;
- Plan „Derzeitige Nutzung per 12.03.2009“;

- Lüftungsbeschreibung zum Einreichplan, erstellt am 27.10.2008 von der styriabrid, Schulstraße 14, 8423 St. Veit/V;
- Immissionsgutachten für das Stallbauvorhaben vom 08.03.2009 von Ing. Mag. Walter Huber;
- Einreichplan „Lageplan, Grundrisse, Schnitt“ erstellt von der S-W Bau GmbH am 20.01.2009, Plan-Nr.: 0904/001;
- Einreichplan „Ansichten“ erstellt von der S-W Bau GmbH am 20.01.2009, Plan-Nr.: 0904/002;
- Baubeschreibung gemäß § 23 Abs. 1 Z 11 Steiermärkisches BauG vom 12.01.2009;
- Immissionsgutachten für das Stallbauvorhaben vom 19.04.2009 von Ing. Mag. Walter Huber.

1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektbeschreibung)

Die Landwirte Stefan und Anita Hofer, 8523 Frauental a.d.L., Zeierlinger Dorfring 9, beabsichtigen auf dem Grundstück Nr. 48, KG Zeierling die Nutzungsänderung des bestehenden Stall- und Wirtschaftsgebäudes. Das betrifft insbesondere die Maststallungen 1 und 2. Künftig sollen insgesamt 1.000 Mastschweine gehalten werden.

Das Vorhaben der Ehegatten Stefan und Anita Hofer (Bestand und Erweiterung) erreicht somit für sich alleine gesehen nicht die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht des Anhanges 1 Spalte 3 Ziffer 43 lit. b) zum UVP-G 2000 (1.400 Mastschweineplätze).

Aufgrund der Lage im Dorfgebiet ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben der Ehegatten Anita und Stefan Hofer aufgrund des Zusammenwirkens mit anderen gleichartigen (bereits bestehenden oder geplanten) Betrieben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 des UVP-G 2000).

Laut Schriftsatz der Marktgemeinde Frauental ist in unmittelbarer Nähe des Vorhabens ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb (Liegenschaft Josef und Josefa Nebel, Florianistraße 92, 8523 Frauental) mit einem Viehbestand von 554 Mastschweinen und Betrieb Lesky mit einem baurechtlichen Konsens von 258 Mastschweinen in die Kumulationsprüfung einzubeziehen.

Alles weitere kann den Einreichunterlagen entnommen werden.

1.3 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2008 haben Herr Stefan und Frau Anita Hofer, Zeierlinger-Dorfring 9, 8523 Frauental a.d.L., folgende Kosten zu tragen:

1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBl. I Nr. 14/2008					
a) für diesen Bescheid				€	11,30
	Anzahl	Sicht-			
	Unterlagen	vermerke			
b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den eingereichten Unterlagen á € 5,60	2	16	€	179,20	
Gesamtsumme:				€	190,50

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 48,00** nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 34/2009, auf das Konto Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Eingaben:					
1	x	13,20	=	€ 13,20	Antrag vom 12.03.2009, ha. eingelangt am 16.03.2009 (OZ 1 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe der Marktgemeinde Frauental a. d. L. vom 24.04.2009, ha. eingelangt am 27.04.2009 (OZ 8 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	E-Mail von Herrn Stefan Hofer vom 24.04.2009 (Beilage zu OZ 8).
5	x	3,60	=	€ 18,00	Immissionsgutachten für das Stallbauvorhaben vom 19.04.2009 erstellt von Ing. Mag. Walter Huber (Beilage zu OZ 8).
				€ 48,00	Summe Eingaben

2 Begründung

2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, auf die gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung / Geruch, Erklärung der Parteien und Beteiligten. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Feststellung bilden, sind in der gutachterlichen Stellungnahme des luftreinhaltetechnischen Sachverständigen bzw. in diesem Bescheid zitiert.

Die vorgelegte Einreichunterlage wurde von dem beigezogenen Amtssachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Einreichunterlage hat der qualifizierte beigezogene Amtssachverständige die maßgeblichen Fachfragen überprüft, beurteilt und wurde daraufhin die entsprechende gutachterliche Stellungnahme erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein, von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten auf nur gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195 u.a.)

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass das eingeholte Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar ist und dem Stand der Technik entspricht.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die vom Fachgutachter erstellte gutachterliche Stellungnahme stützen.

2.2 Verfahrensgang

Mit der Note vom 12. März 2009, hat die Marktgemeinde Frauental a. d. L., Schulgasse 1, 8523 Frauental a. d. L., den Antrag auf Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung nach dem UVP-Gesetz 2000, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben **„Nutzungsänderung des bestehenden Stall- und Wirtschaftsgebäudes für das Einstellen von Mastschweinen“** bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A), eingebracht.

Nach Ermittlung der in Frage kommenden Bestandszahlen der kumulierenden Betriebe wurde der Sachverständige für den Fachbereich Luftreinhaltung / Geruch beigezogen und eine diesbezügliche Stellungnahme eingeholt. Die ggst. Stellungnahme wurde am 27. Mai 2009 der UVP-Behörde übermittelt. Mit Schriftsatz vom 27. Mai 2009 wurde den Parteien Gelegenheit geboten eine Stellungnahme abzugeben (OZ 14 im Akt). Dabei wurde auch das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört.

Im Zuge des Parteiengehöres wurde festgestellt, dass in der gutachterlichen Stellungnahme von einer Anzahl von Mastschweinen ausgegangen wird, die nicht im Antrag gedeckt war. Daraufhin wurde abermals der Auftrag erteilt, eine diesbezügliche Stellungnahme abzugeben, welche ebenfalls mit dem Schriftsatz vom 18. Juni 2009 (OZ 18 im Akt) den Parteien Gelegenheit geboten wurde zum ermittelten Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben.

2.3 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.3.1 Feststellungen

Das ggst. Vorhaben befindet sich im Einzugsbereich eines Siedlungsgebietes gemäß Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000. Als Nahbereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen oder gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze, Freibckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das nächstgelegene Gebäude befindet sich knapp 11 Meter vom Vorhaben entfernt (siehe OZ 22 im Akt, GIS-Abfrage vom 22. Juni 2009).

Das ggst. Vorhaben liegt in keinem Wasserschutz- oder schongebiet im Sinne der Kategorie C des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (siehe OZ 4 im Akt; GIS Abfrage vom 27. März 2009).

Auf dem baurechtlichen Konsens des Betriebes Lesky von 258 Mastschweineplätzen wurde nicht verzichtet.

2.3.2 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang (2.2 Verfahrensgang), zur Projektsbeschreibung (1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektsbeschreibung)) und Feststellungen (2.3.1 Feststellungen) werden im Folgenden die im Zuge des Feststellungsverfahrens letztlich abgegebenen Stellungnahmen und die Zusammenfassung der letztlich eingeholten gutachterlichen Stellungnahme wiedergegeben.

2.3.3 Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung / Geruch von Mag. Dr. Robert Schlacher vom 17. Juni 2009 (OZ 17 im Akt)

„Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es in Anbetracht der zu erwartenden Geruchs-Kumulationseffekte ausgehend vom geplanten Vorhaben am Betrieb Hofer unter Berücksichtigung der schon am Betrieb vorhandenen Tierbestände sowie der Emissionen aus den benachbarten Betrieben (Vorhaben) zu einer signifikanten Erhöhungen der Geruchsimmissionen im gesamten umgebenden Dorfgebiet der KG Zeierling kommt. Zusätzlich sind davon auch benachbarte höherwertige Wohngebiete der Widmungskategorie WA im Süden betroffen. Hier wird es bei Realisierung des Vorhabens am Betrieb Hofer zu einer erheblichen Zunahme sowohl an wahrnehmbaren als auch an belästigenden (stark wahrnehmbaren) Gerüchen kommen.“

Mag. Dr. Robert Schlacher eh.

2.3.4 Stellungnahme der Umweltanwältin des Landes Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 08. Juni 2009 (OZ 19 im Akt)

Zusammenfassend kommt die Umweltanwaltschaft für Steiermark zu dem Schluss, dass aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung es ersichtlich ist, dass es durch die beabsichtigte Erweiterung der Schweinehaltung am landwirtschaftlichen Betrieb Hofer zu einer erheblichen Zunahme an tierspezifischen Geruchsemissionen kommen wird. Damit werden sich die von Gerüchen beaufschlagten Areale im umgebenden Dorfgebiet und im südlich gelegenen WA erheblich ausweiten. In Anbetracht der zu erwartenden Kumulationseffekte kommt es im gesamten umgebenden Dorfgebiet und im südlich gelegenen WA zu einer signifikanten Erhöhung der Geruchsimmissionen sowohl hinsichtlich wahrnehmbarer als auch belästigender Gerüche.

Es ist daher zu erwarten, dass es durch das Erweiterungsvorhaben der Ehegatten Hofer in Kumulation mit den vorhandenen Tierhaltungen zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Siedlungsgebietes kommen wird. Es wird daher beantragt festzustellen, dass das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen ist.

2.3.5 Stellungnahme von Herrn Stefan und Frau Anita Hofer vom 07. Juli 2009, (OZ 25 im Akt)

- „1. Unseres Wissens besteht für den Betrieb Leski kein baurechtlicher Konsens für die Haltung von Mastschweinen. Wir ersuchen Sie, diesbezüglich auch im Akt Nebel Nachschau zu halten, da der ehemalige Rinderstall, in dem zwischenzeitlich Schweine gehalten wurden, derzeit leer steht.
2. Bezüglich der Feststellungen unter Pkt. 2.5, dass die Geruchsschwellenabstände von der Gebäudeumhüllenden aus, gemessen wurden, dürfen wir festhalten, dass natürlich die Luftaustrittsöffnungen in Zukunft mit den Abluftkaminen identisch sind. Die Lage der Abluftkamine sind den Plänen zu entnehmen. Insbesondere im Bereich des Stalles 1 (Boxen 1-10) liegen die zentralen Abluftkamine etwa in Gebäudemitte.
3. Durch die wesentliche Erhöhung der Luftaustrittsöffnungen im Vergleich zum bisherigen Niveau werden die im Nahebereich liegenden Nachbarn mit Sicherheit nicht mehr mit dem bisherigen Geruchsintensitäten beaufschlagt. Nachdem die Hauptwindrichtung bei uns erfahrungsgemäß talauswärts verläuft, wird das südlich liegende Wohngebiet relativ selten betroffen.

Wir glauben, dass unter Berücksichtigung obiger Punkte unsere geplanten baulichen Änderungen zu keiner wesentlichen erheblichen Veränderung der Geruchssituation führen. Gegebenenfalls behalten wir uns Modifikationen unseres Bauprojektes vor.“

Stefan Hofer eh.

2.3.6 Stellungnahme des Vertreters der Marktgemeinde Frauental a. d. Laßnitz vom 11. Mai 2009, (OZ 10 im Akt), Herrn Thomas Lagger

„Zu Ihrer Anfrage vom 06.05.2009 darf seitens der Marktgemeinde Frauental a. d. L. folgendes mitgeteilt werden:

add 1. Der legalisierte Mastschweinebestand am Betrieb Nebel, seit dem 01.01.1969, beträgt **554 Stück** und setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Baubewilligung vom 23.05.1990, GZ: 131/9-732-1990 90 Stück
- Baubewilligung vom 04.03.1997, GZ: 131/9-1997-Nebel 320 Stück
- Baubewilligung vom 24.07.2006, GZ: 131/9-2006-Ne 144 Stück

Bezüglich des Masttierbestandes vor dem 01.01.1969 liegen der Baubehörde keine näheren Aufzeichnungen vor. Dieser Bestand wäre gegebenenfalls aus dem vorliegenden Gutachten des Herrn Mag. Ing. Walter Huber bzw. der amtsgutachterlichen Stellungnahme von Mag. Dr. Franz Pichler-Semmelrock vom 25.03.2009, beides zum UVP-Verfahren Josef und Josefa Nebel (GZ: FA13A-11.10-51/2008-52), zu entnehmen.

add 2. Nach Kenntnis der Gemeinde hat der **Betrieb Lesky** (Zeierlinger-Dorfring 11) bis zum heutigen Tage nicht auf den baurechtlichen Konsens von 258 Mastschweineplätzen verzichtet.“

Thomas Lagger eh.

Weitere Stellungnahmen wurden im Verfahren nicht abgegeben.

2.4 Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008, in der Folge kurz: UVP-G 2000, sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, soweit Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers / der Projektwerberin, der Standortgemeinde, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist, und welcher Tatbestand des Anhanges 1, durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amtswegen erfolgen. Die Parteien dieses Feststellungsverfahrens sind im § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 taxativ aufgezählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für das Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt die Landesregierung als Behörde zuständig.

Unbestritten liegt das Vorhaben in keinem Wasserschutz- oder Schongebiet im Sinne der Kategorie C Anhang 2 zum UVP-G 2000 (siehe OZ 6 im Akt; GIS-Abfrage vom 25. Juli 2008).

Da das ggst. Vorhaben allerdings im Nahbereich eines Siedlungsgebietes im Sinne des Anhanges 2 Kategorie E zum UVP-G 2000 situiert ist, kommt die strengere Bestimmung des Anhanges 1 Spalte 3 Zahl 43 lit. b) (1.400 Mastschweine) UVP-G 2000 zur Anwendung. Dort wird normiert, dass Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab einer Größe von 1.400 Mastschweineplätzen einen UVP-Tatbestand erfüllen.

Gemäß § 3a Abs. 3 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3, Zahl 43 lit. b) UVP-G 2000 ist von der Behörde im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wenn das Vorhaben den Schwellenwert durch die bestehende Anlage erreicht, oder diese durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von 50 % des Schwellenwertes erfolgt, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Durch das Vorhaben ist die Schaffung von 550 neuen Mastschweineplätzen beabsichtigt. Das ggst. Vorhaben erreicht insgesamt 1.000 Mastschweineplätze. Es ist daher zu prüfen, ob die Kumulationsbestimmungen des UVP-G anzuwenden sind.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 sind bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die für sich selbst die angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder die Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen, mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist, ist eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen. Ein räumlicher Zusammenhang des ggst. Vorhabens im räumlichen Nahverhältnis ist gegeben, wenn Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 kumulieren würden.

Da im unmittelbaren Einzugsgebiet des Vorhabens weitere landwirtschaftliche Betriebe (Betrieb Nebel, Florianistraße 92 und Betrieb Lesky, Zeierlinger-Dorfring 11, beide 8523 Frauental a. d. L.) situiert sind und diese einen Viehbestand von 812 Mastschweinen (Rechtsbestand) aufweisen, wird der Schwellenwert im Anhang 1 Spalte 3 Ziffer 43 lit. b) UVP-G 2000 jedenfalls erreicht (zusammen erreichen die Vorhaben 1.812 Mastschweineplätze).

§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000 bestimmt, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung die Merkmale des Vorhabens, die Beschaffenheit des Standortes, die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Veränderungen der Auswirkungen bei Unterbleiben des Vorhabens zu untersuchen sind. Sofern sich das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet befindet, soll bei der Untersuchung der Veränderungen der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet untersucht werden. Durch die Formulierung des Absatzes 4 wird deutlich herausgestrichen, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes eine UVP-Pflicht auslösen soll, sondern nur jene Beeinträchtigung, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen (so auch Entscheidung Maishofen vom 26.01.2004, US 9A/2003/19-30).

Es ist daher von der UVP-Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Neuerrichtung des mit dem Altbestand eine Einheit bildenden Mastschweinebetriebes und den kumulierenden Mastschweineplätzen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Dabei ist konkret zu beurteilen, ob der Schutzzweck des Siedlungsgebietes durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen – in Form von Schall und Luftbelastung – wesentlich beeinträchtigt wird.

Ob eine Gefahr oder Belästigung seitens des Vorhabens zu befürchten ist, hat die Behörde festzustellen. Sie hat sich hiezu im Allgemeinen der Mithilfe von Sachverständigen zu bedienen.

Sache des Sachverständigen für Luftreinhaltung / Geruch ist es, über das Ausmaß der zu erwartenden Emissionen / Immissionen und ihrer Art Auskunft zu geben.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung / Geruch stellte in seiner vollkommen schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme letztendlich fest, dass es in Anbetracht der zu erwartenden Geruchskumulationseffekte ausgehend vom geplanten Vorhaben am Betrieb Nebel unter Berücksichtigung der schon am Betrieb vorhandenen Tierbestände sowie der Emissionen aus den benachbarten Betrieben zu einer signifikanten Erhöhung der Geruchsemissionen im gesamten umgebenden Dorfgebiet der KG Zeierling kommt.

Der beigezogene Amtssachverständige stellte somit in vollkommen nachvollziehbarer sachlicher wie auch fachlicher Hinsicht dar, dass durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

2.4.1 Zur Stellungnahme der Konsenswerberin

Zu Punkt 1 der abgegebenen Stellungnahme wird angemerkt, dass nach Angaben der zuständigen Baubehörde Frauental a. d. L. vom 11. Mai 2009 (OZ 10 im Akt) bekannt gegeben wurde, dass nach Kenntnis der Marktgemeinde der Betrieb Lesky (Zeierlinger-Dorfring 11) nicht auf dem baurechtlichen Konsens von 258 Mastschweinen verzichtet hat.

Zu Punkt 2 und 3 wird wie folgt ausgeführt, wie bereits weiter oben im Bescheid unter Punkt 2.1 dargestellt, kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden. Dies ist herrschende Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z. B. VwGH vom 25.04.2003, 2001/12/0195 u.a.). Ledigliche Behauptungen ohne fundierte Beweiskraft können das abgegebene Gutachten jedenfalls nicht in Frage stellen.

In der von der Konsenswerberin abgegebenen Stellungnahme selbst wurden Modifikationen des Bauprojektes vorbehalten. Somit kam durch die abgegebene Stellungnahme vom 07. Juli 2009 es zu keiner Modifikation des Bauprojektes und war daher ein ergänzendes Ermittlungsverfahrens keinesfalls nötig.

Da bereits der Amtssachverständige für Luftreinhaltung / Geruch signifikante Auswirkungen auf die Geruchsemissionen attestierte, war die Beiziehung eines Amtssachverständigen für Schalltechnik nicht mehr erforderlich.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Daher kommt die erkennende Behörde zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt bzw. auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes – Siedlungsgebietes – zu rechnen ist und somit war spruchgemäß zu entscheiden.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen **vier Wochen**, vom Tag der Zustellung des Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. Herrn Stefan und Anita Hofer, Zeierlinger-Dorfring 9, 8523 Frauental a. d. L., unter Anschluss eines Erlagscheines;
2. den Bürgermeister der Marktgemeinde Frauental a. d. L., z. Hd. des Bauamtes, Schulgasse 1, 8523 Frauental a. d. L., unter Anschluss der Einreichunterlagen, mit dem Ersuchen,
 - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur Öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist die Öffentliche Bekanntmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu senden;
3. die Fachabteilung 13C, Stempfergasse 7, 8010 Graz, z. Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger als Umweltanwältin für das Land Steiermark;
4. die Fachabteilung 19A, als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
5. die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg;

6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, per E-Mail an: uvp@umweltbundesamt.at;
7. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail an: luis@stmk.gv.at;
8. die Fachabteilung 17A, LUIS, z. Hd. Mag. Dr. Robert Schlacher, zur gefälligen Kenntnisnahme, per E-Mail: robert.schlacher@stmk.gv.at;
9. die Fachabteilung 17B, Stabstelle für Großanlagenverfahren und ASV-Qualitätsmanagement, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail an: fa17b@stmk.gv.at und an: ernst.simon@stmk.gv.at;
10. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit dem Auftrag, die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung als auch den Bescheid an der Amtstafel mindestens acht Wochen anzuschlagen.